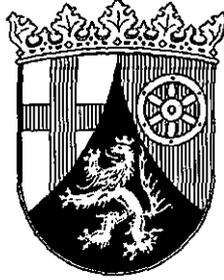


2 K 230/08.KO



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Türkei)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 2008 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Rüth als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Februar 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten *vorläufig* vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheitsleistung in gleicher Höhe erbringt.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (-AuslG-).

Er ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und reiste am 28. Dezember 2000 in das Bundesgebiet ein, wo er am 03. Januar 2001 die Anerkennung als Asylberechtigter beantragte. Den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17. August 2001 hob das Verwaltungsgericht Trier mit Urteil vom 08. Januar 2002 auf und verpflichtete das Bundesamt zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. Februar 2002 wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2007 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet worden sei, und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Der Kläger hat am 28. Februar 2008 die vorliegende Klage erhoben, mit der er geltend macht, dem Widerruf stehe gem. § 121 VwGO die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Trier entgegen. Es liege auch keine Änderung des Sachverhalts vor; insbesondere hätten sich die Verhältnisse in der Türkei nicht nachträglich in einer Weise verändert, die einen Widerruf des gewährten Schutzes rechtfertigen könnte.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 22. Februar 2008 aufzuheben, hilfsweise unter Aufhebung der Ziff. 2 des Bescheids das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, äußerst hilfsweise unter Aufhebung der Ziff. 3 das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in der Person des Klägers festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält ihre Entscheidung für rechtmäßig und nimmt Bezug auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den von den Beteiligten zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen und Schriftstücken sowie aus den dem Gericht vorliegenden, in der den Beteiligten übersandten Unterlagenliste aufgeführten Erkenntnisquellen über die Situation in der Türkei; diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der angefochtene Bescheid vom 22. Februar 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Als Rechtsgrundlage für die angefochtene Widerrufsentscheidung kommt im insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nach Lage der Dinge alleine § 73 AsylVfG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl, I S. 1970) in Betracht. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG insbesondere unter anderem dann der Fall, wenn der Ausländer es nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Mit § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wird Art. 11 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 in nationales Recht umgesetzt; diese Regelung entspricht inhaltlich der „Beendigungs- oder Wegfall - der - Umstände - Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 27. November 2007, 10 B 86.07, m.w.N. - juris).

Der Entscheidung über den Widerruf ist derselbe Prognosemaßstab *zugrunde* zu legen, der bereits bei der zu widerrufenden Entscheidung selbst maßgebend war. Bei einem vorverfolgt aus seiner Heimat ausgereisten Ausländer setzt ein Widerruf demgemäß eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der zum Zeitpunkt der Zuerkennung maßgeblichen Verhältnisse dergestalt voraus, dass bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die

Flucht maßgeblichen Umstände *mit hinreichender Sicherheit* ausgeschlossen erscheint und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. etwa BVerwGE 124, 276 <281>). Im Falle unverfolgt eingereister Schutzsuchender hat ein Widerruf demgegenüber bereits dann zu erfolgen, wenn aufgrund einer entsprechenden Änderung der Verhältnisse Verfolgungsmaßnahmen *nicht mehr beachtlich wahrscheinlich* sind (BVerwGE 126, 243 <252>). In jedem Fall muss aber eine nachträgliche erhebliche Änderung der im Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse erfolgt sein. Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwGE 112, 80; BVerwGE 118, 174 <177>).

Ausgehend von diesen Maßstäben erweist sich der Widerruf als rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) weiterhin vorliegen. Insbesondere kann *nicht* festgestellt werden, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Türkei derart geändert hätten, dass der Kläger eine Verfolgung in seinem Heimatland nicht mehr befürchten muss.

Bislang ist ungeklärt geblieben, ob der Kläger seine Heimat vorverfolgt verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 08. Januar 2002 enthält keine Ausführungen zu dieser Frage, die im Ergebnis aber auch offen bleiben kann. Denn selbst bei Anwendung des - für den Kläger ungünstigeren - „normalen“ Prognosemaßstabs droht ihm auch heute noch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Türkei.

Die gegenteilige Wertung des Bundesamtes in dem angegriffenen Widerrufsbescheid ist bereits deshalb fehlerhaft, weil das Bundesamt der Prüfung, ob sich die Menschenrechtsslage in der Türkei entscheidend zugunsten des Klägers verändert hat, nicht konkret die Verhältnisse in der Türkei, die im Januar 2002 zur Anerkennung des Klägers geführt haben, zugrunde gelegt hat, um sie mit der heutigen

Situation zu vergleichen. In den Entscheidungsgründen des Urteils des Verwaltungsgerichts Trier vom 08. Januar 2002, die der Anerkennungsbescheid des Bundesamtes vom 19. Februar 2002 im Wesentlichen wiedergibt, heißt es:

„Da der Kläger (...) bei seiner Rückkehr in die Türkei anlässlich der Einreisekontrollen mit einer verschärften Überprüfung seiner Person, die mit Rückfragen bei den für seinen Heimatort zuständigen Sicherheitsbehörden einhergehen, rechnen muss, wird damit spätestens bei diesen Fragen bekannt werden, dass er vor seiner Ausreise im Blickfeld der örtlichen Sicherheitskräfte gestanden hat und von diesen mit der PKK in Verbindung gebracht worden ist. Dies hätte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass er alsdann bei seiner Rückkehr in die Türkei nicht nur von Seiten der Grenzschutzbehörde verschärften Repressalien ausgesetzt wäre, sondern dass er möglicherweise mit seiner Überstellung an die Sicherheitsbehörden seiner Heimatregion und damit weiteren erheblichen Übergriffen durch diese rechnen müsste.“

Aus dem angefochtenen Widerrufsbescheid ergibt sich nicht, inwieweit sich diese Situation seit dem maßgeblichen Zeitpunkt des Urteils des Verwaltungsgerichts erheblich zugunsten des Klägers verändert haben soll. Konkrete Bezüge auf die Person des Klägers in seiner speziellen Situation enthält der Widerrufsbescheid nur insoweit, als es darin heißt, es bestehe kein konkreter Strafvorwurf gegen ihn, da die bloße Unterstützung bewaffneter Organisationen mittlerweile nicht mehr strafbar sei. Weiter führt das Bundesamt dann aber aus, dass Rückkehrer mit Schwierigkeiten zu rechnen hätten, wenn die Befragung bei den Grenzbehörden oder die Recherchen bei den Heimatbehörden den Verdacht der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung der PKK begründen. Die Betroffenen würden dann an die Terrorbekämpfungseinheit der Polizei überstellt. In der Vergangenheit habe es dabei auch Fälle von Misshandlungen gegeben.

Auf der Grundlage dieser Ausführungen ist eine erhebliche Änderung der Umstände, die zur Anerkennung des Klägers geführt haben, nicht zu erkennen. Da

das Bundesamt es insoweit versäumt hat, die Gründe, die zur Anerkennung des Klägers geführt haben, konkret und nachvollziehbar mit den aktuellen Verhältnissen in der Türkei zu vergleichen, bleibt offen, ob nicht in Wirklichkeit eine unzulässige Neubewertung der Verfolgungslage vorliegt.

Unabhängig davon ist auch nicht davon auszugehen, dass dem Kläger im Fall einer heutigen Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Die von der Beklagten reklamierte entsprechende erhebliche Änderung der dortigen maßgeblichen Verhältnisse vermag die Kammer nicht festzustellen. Die bislang mit der Problematik befasst gewesenen Verwaltungsgerichte vertreten insoweit fast einhellig die Auffassung, dass sich zwar die Gesetzeslage in der Türkei verbessert, der Mentalitätswandel in Verwaltung und Justiz mit dem gesetzgeberischen Tempo jedoch nicht habe Schritt halten können, so dass es insbesondere nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, besonders in den ersten Tagen eines Polizeigewahrsams, komme, ohne dass es dem türkischen Staat bislang gelungen sei, dies wirksam zu unterbinden. Zudem habe sich aufgrund der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK im Jahre 2004 die Lage in der Türkei auch nicht etwa entspannt, sondern vielmehr verschärft. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird insoweit exemplarisch Bezug genommen auf die Urteile des VG Stuttgart vom 30. Juni 2008 - A 11 K 304/07 -, des VG Neustadt vom 02. Juni 2006 - 4 K 186/08.NW -, des VG Aachen vom 26. März 2008 - 6 K 1094/07.A -, des VG München vom 07. Februar 2008 - M 24 K 07.50978 -, des VG Frankfurt vom 14. Dezember 2007 - 6 E 3344/06.A -, und des VG Hamburg vom 25. Oktober 2007 - 15 A 387/07 - (a.A. VG Ansbach, Urteil vom 03. April 2008 - AN 1 K 05.31304-).

Dass die bloße Unterstützung bewaffneter Organisationen, wie die Beklagte in ihrem Bescheid ausführt, mittlerweile straffrei ist, dürfte jedenfalls im Zusammenhang mit den Einreisekontrollen nicht von entscheidungserheblicher Bedeutung sein. Die von den Geheimdiensten, der Polizei und der Gendarmerie geführten

Datenblätter (sog. Fisleme) erfassen auch Personen, die in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden sind (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 11. April 2003 an VG Stuttgart und vom 10. März 2006 an OVG Lüneburg; Oberdiek, Gutachten vom 24. Mai 2004 an VG Sigmaringen; Kaya, Gutachten vom 10.07.2004 an VG Sigmaringen; Aydin, Gutachten vom 01. Juni 2004 an VG Sigmaringen; Dinc, Gutachten vom 18. Juni 2004 an VG Sigmaringen; Deutsche Botschaft, Auskunft vom 10. Februar 2006 an BAMF), so dass sich die Nachforschungen der Grenzbehörden nicht etwa nur auf Rückkehrer beziehen, denen der Vorwurf einer strafbaren Handlung gemacht wird. Begründen die Befragungen bei den Grenzbehörden oder die Recherchen bei den Heimatbehörden den Verdacht der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung der PKK, erfolgt eine Überstellung an die Anti-Terror-Abteilung der Polizei (vgl. Oberdiek, Gutachten vom 15. August 2007 an VG Sigmaringen; OVG Koblenz, Urteil vom 12. März 2004 - 10 A 11952/03 -, juris).

Hiervon ausgehend steht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass dem Kläger im Fall seiner Rückkehr in die Türkei schon bei den Einreisekontrollen eine menschenrechtswidrige *Behandlung droht*. Die zuvor dargestellte Gefährdungssituation wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass dem Auswärtigen Amt seit Jahren kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein abgelehnter Asylbewerber gefoltert oder misshandelt wurde. Für die Einschätzung der Gefährdung des Klägers ist diese Feststellung des Auswärtigen Amtes nicht aussagekräftig, da der Kläger nach der Lebenserfahrung in den Augen der türkischen Behörden viel eher als ein abgelehnter Asylbewerber verdächtig sein dürfte, sich vor seiner Ausreise aus der Türkei in einer damals die Gefahr einer politischen Verfolgung begründenden Weise gegen den türkischen Staat engagiert zu haben. Dem kann der Kläger auch nicht etwa wirksam durch ein Verschweigen des ihm durch die Bundesrepublik Deutschland zuerkannten Schutzes begegnen, da ein solcher zum einen bereits angesichts der Dauer des zwischenzeitlichen Aufenthaltes von knapp acht Jahren nahe liegt und dem Kläger überdies im Falle einer Abschie-

bung mangels Reisepass vorläufige Reisepapiere ausgestellt werden müssten, aus denen der Aufenthaltzweck ersichtlich würde.

Ebenfalls aufzuheben waren danach schließlich die Ziffern 2 und 3 des angegriffenen Bescheids. Die Aufhebung der Widerrufsentscheidung lässt die negativen Feststellungen des Bundesamts zu § 60 AufenthG gegenstandslos werden, so dass auch dieser Teil der Aufhebung unterliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002, NVwZ 2003, 356).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.